



Dienst für Finanzen und Informatik
Stipendien und Studiendarlehen

Berechnungsbeispiel Berufslehre (Jahresberechnung)

- Annahme:
- Auszubildender absolviert eine Berufslehre, 17 Jahre alt (2. Lehrjahr)
 - Eltern verheiratet mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Gossau
 - ein Geschwister in der obligatorischen Schulzeit

Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Schulgeld		0
Schulmaterial	Pauschalbetrag für Berufslehren ohne BMS Beteiligung des Lehrbetriebs an der Schulmaterialauslagen wird in Abzug gebracht (In der Beispielberechnung keine Beteiligung des Lehrbetriebs)	700
Reisespesen	Ausbildungsbedingte Reisespesen: Kosten für den günstigsten Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel	750
Grundbetrag	Im Haushalt der Eltern	9'000
Total	Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	10'450

Anrechenbare Eigenleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Effektives Einkommen	Als Eigenleistung werden sämtliche Einkünfte (Ausbildungs- oder Praktikumslohn, Erwerbseinkommen) während dem Ausbildungsjahr, für welches Beiträge gewünscht werden, abzüglich der berufsbedingten Auslagen der gesuchstellenden Person und ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten angerechnet. Annahme -> Nettoeinkommen Fr. 9'000 Für diese Aufwendungen kann von den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit eine Pauschale von Fr. 700 zuzüglich 10% des Nettolohnes, höchstens Fr. 2'400, in Abzug gebracht werden (Beispielberechnung: Fr. 9'000 – 700 – 900)	7'400
Vermögen	Der gesuchstellenden Person wird der nach Abzug eines Freibetrags verbleibende Rest des Vermögens als Eigenleistung angerechnet. Massgebend ist das Reinvermögen nach Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die erste Bemessungsperiode beginnt. Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer anteilmässig verteilt. Erhöht sich das Reinvermögen während der Ausbildung, wird das anrechenbare Vermögen neu berechnet und anteilmässig auf die verbleibenden Ausbildungsjahre verteilt. Der Freibetrag beträgt für eine nicht verheiratet Person Fr. 15'000.	0
Total	Anrechenbare Eigenleistung	7'400

Anrechenbare Elternleistung (Stipendienverordnung sGS 211.51)		
Reineinkommen	Annahme -> Reineinkommen Fr. 55'000 Massgebend ist die Steuerveranlagung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.	55'000
Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Beitrag in die Säule 3a Fr. 3'000	+ 3'000
Abzüge vom Reineinkommen	Annahme -> Ein Geschwister in der Oberstufe Fr. 6800 für jedes unter elterlicher Sorge oder Obhut stehende Kind bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit	- 6'800
Total	Anrechenbares Elterneinkommen	51'200
100%	Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 09.05.2023)	300

Schlussrechnung (je Jahr)

Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten	10'450
Anrechenbare Eigenleistung	- 7'400
Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 der Stipendienverordnung vom 09.05.2023) 100%	- 300
Fehlbetrag	2'750
Stipendium je Jahr	2'800